

Stundungsgesuch

Bitte reichen Sie das Stundungsgesuch
bis zum _____ ein.

für Kantons- und Gemeindesteuern

Personalien

Adr. Nr. _____ Telefon/Natel _____

Name, Vorname _____ E-Mail _____

Adresse, PLZ/ Ort _____

Beruf _____ Arbeitgeber _____

Anzahl Kinder (minderjährige oder in Ausbildung) _____, davon _____ im Haushalt lebend

Lebens-
verhältnisse alleinstehend verheiratet/eingetragene Partnerschaft
 im Konkubinat mit Eltern in WG mit ___ Personen

Gründe für Stundungsgesuch

- Trennung/Scheidung per _____ Krankheits- /Pflegekosten; Fr. _____
- Arbeitslosigkeit von _____ bis _____ Überschuldung; Fr. _____
- Alimenter werden nicht bezahlt; ausstehender Betrag; Fr. _____
- Einkommenseinbusse von ca. _____ % aufgrund _____
- andere Gründe _____

Aktuelle Einkommensverhältnisse

Einkommen	Pro Monat
Erwerbseinkommen aller Art	Fr. _____
13. Monatslohn?	
<input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ja, Auszahlungstermin: _____	
Erwerbseinkommen Ehe-/Partner	Fr. _____
13. Monatslohn?	
<input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ja, Auszahlungstermin: _____	
Arbeitslosentaggeld	Fr. _____
Kranken-/ Unfalltaggeld	Fr. _____
Renten, Pensionen	Fr. _____
Alimenteneinkommen	
<input type="checkbox"/> persönlich <input type="checkbox"/> Kind	Fr. _____
Haushaltsbeteiligung Kinder	Fr. _____
Mieterträge	Fr. _____
	Fr. _____
Total	Fr. _____

Ausgaben	Pro Monat
Grundbetrag für Lebensunterhalt	
(Max. Beträge: Alleinstehende: Fr. 1'200, Ehepaar: Fr. 1'700, für jedes Kind bis zu 10 Jahren: Fr. 400, über 10 Jahre: Fr. 600)	Fr. _____
Krankenkasse (abzüglich Verbilligung)	Fr. _____
Leasing <input type="checkbox"/> Möbel	
<input type="checkbox"/> Auto <input type="checkbox"/> _____	Fr. _____
Mietzins inkl. Nebenkosten	Fr. _____
Hypothekarzinsen (bei Eigenheim)	Fr. _____
unumgängliche Berufsauslagen	
was: _____	Fr. _____
Alimentenzahlungen	
<input type="checkbox"/> ExPartner <input type="checkbox"/> Kind	Fr. _____
Krankheits-/Heimkosten	Fr. _____
Betreuungskosten KiTa	Fr. _____
Raten sonstiger Schuldentilgung	Fr. _____
Total	Fr. _____

* Nachweis mit dem Stundungsgesuch einreichen

** Kopie Mietvertrag einreichen, wenn folgende Beträge überschritten sind: 1-Person-Haushalt: Fr. 1'300, Mehrpersonen-Haushalt: Fr. 2'000

Vermögensverhältnisse

Einkommen	
Bargeld, Post-/Bankkonti, etc.	Fr.
Wertschriften (Aktien, etc.)	Fr.
Liegenschaften	Fr.
Auto, Sammlungen, Kunst, etc.	Fr.
Rückkauffähige Versicherung (3b)	Fr.
	Fr.
Total	Fr.

Ausgaben	
Hypotheken	Fr.
Darlehen	Fr.
Kleinkredit	Fr.
Weitere Bankschulden	Fr.
Steuerschulden (ausserhalb Zufikon)	Fr.
	Fr.
Total	Fr.

Steuerschulden / Zahlungsvorschlag

Steuerschulden

Jahr	Betrag
	Fr.
	Fr.
	Fr.
	Fr.
	Fr.
Total	Fr.

Vorschlag

	Ratenbetrag	Zahlungsdatum
1	Fr.	
2	Fr.	
3	Fr.	
4	Fr.	
5	Fr.	
6	Fr.	
7	Fr.	
8	Fr.	
9	Fr.	
10	Fr.	
11	Fr.	
12	Fr.	

Bemerkungen:

Hiermit bestätigen Sie, dass Sie das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt haben und erlauben der Abteilung Finanzen die Einsicht in Ihre Steuerunterlagen bei der Abteilung Steuern:

Datum:

Unterschrift/en:

Das vollständig ausgefüllte Formular ist an die Gemeinde Zufikon, Abteilung Finanzen, Schulstrasse 15, 5621 Zufikon einzureichen. Wir akzeptieren es sowohl in Papierform als auch elektronisch. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden kommentarlos zurückgesandt.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen und Erläuterungen auf der Seite 3

Erläuterung Grundbedarf

Der Grundbedarf umfasst folgende Ausgabepositionen (Aufzählung nicht abschliessend): Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch, Kehrrechtgebühren, laufende Haushaltsführung, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege, Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo, Nachrichtenübermittlung (zB Telefon, Post, Internet), Unterhaltung und Bildung, Körperpflege, persönliche Ausstattung (zB Schreibmaterial), Vereinsbeiträge, Geschenke

Bedeutung und Zweck der Stundung

Stundung bedeutet Zahlungsaufschub. Zweck einer Stundung ist es, Steuerpflichtigen, denen es vorübergehend an Zahlungsmitteln mangelt, entgegenzukommen.

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Steuergesetz (StG; SAR 651.100)

- § 229 StG
- 1 Die Bezugsorgane können bei Vorliegen besonderer Verhältnisse fällige Steuern, Zinsen, Bussen und Kosten vorübergehend stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.
 - 2 Auch für die Zeit der Stundung oder Ratenzahlung werden die Zinsen geschuldet.
 - 3 Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von Teilzahlungen abhängig gemacht werden.
 - 4 Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

Verordnung zum Steuergesetz (StGV; SAR 651.111)

- § 83 StGV
- 1 Eine Stundung kann insbesondere gewährt werden, wenn die steuerpflichtige Person in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.
 - 2 Eine Stundung darf in der Regel nicht länger als ein Jahr bewilligt werden.

Bezugsorgan

Für den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern ist die Abteilung Finanzen der Gemeinde zuständig und verantwortlich. Sie kann alle für den Steuerbezug erforderlichen Vorkehren und Verfügungen erlassen.

Der Abteilung Finanzen ist bewusst, dass das Ausfüllen des Stundungsgesuchs für die Steuerpflichtigen mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Falls Sie Fragen zum Stundungsgesuch haben, zögern Sie nicht, die Abteilung Finanzen Ihrer Gemeinde anzurufen. Jedoch können und dürfen die Angestellten der Abteilung Finanzen das Stundungsgesuch nicht mit Ihnen zusammen ausfüllen.

Beurteilung Stundungsgesuche

Für die Beurteilung von Stundungsgesuchen muss die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Ursache der Zahlungsschwierigkeiten bekannt sein. Dieses Formular ist deshalb vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Unvollständig ausgefüllte und nicht unterschriebene Gesuche werden kommentarlos zurückgesandt. Das Gesuch wird aufgrund der Angaben, Akten und Belegen beurteilt. Bei der Beurteilung werden gegebenenfalls Beträge der gängigen Praxis angepasst. Bei Annahme Ihres Gesuchs erhalten Sie eine Stundungsbestätigung.

Fachstellen für Schulden- und Budgetfragen

Fachstellen: Bei Zahlungsproblemen leisten Budget- und Schuldenberatungsstellen wirksame Hilfe (www.schulden-ag-so.ch bzw. www.budgetberatung.ch)

Wann zur Fachstelle? Ein Kontakt mit einer Fachstelle für Schuldenfragen ist dann angezeigt, wenn nebst den Steuern weitere Zahlungsausstände bestehen, die nicht innerhalb von 1 Jahr beglichen werden können. Ohne Beratung und Hilfe können Schuldensanierungen oft nicht realisiert werden.